

Eine für alle Berufskameraden wichtige Ergänzung des Handwerker-versorgungsgesetzes

Die Reichsregierung hat am 15. Januar 1941 das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges beschlossen und verkündet. Der Abschnitt IV des Gesetzes, der die Überschrift „Sondervorschriften für Handwerker“ trägt, gibt wichtige Bestimmungen und Termine für die Ordnung der Altersversorgung des deutschen Handwerks an.

Der Abschnitt IV des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 hat folgenden Wortlaut:

Sondervorschriften für Handwerker.

§ 25

Für selbständige Handwerker, die während des Krieges ihren Betrieb einstellen und eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglieder übernehmen, gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1900) weiter, solange ihre Eintragung in der Handwerksrolle bestehen bleibt. Der Unternehmer erstattet dem Handwerker die Hälfte des Beitrags, den der Handwerker nach dem Handwerker-versorgungsgesetz regelmäßig entrichtet hat oder entrichtet hätte, wenn nicht auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend gemacht worden wäre.

§ 26

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung beginnen mit dem Inkrafttreten der Handwerker-versorgung, wenn der Antrag auf Abschluß des Lebensversicherungsvertrages vor dem 1. Juli 1939 — im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vor dem 1. Januar 1940 — gestellt und vor dem 1. April 1941 angenommen wird.

Hat der Handwerker vor dem 1. Juli 1939 — im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vor dem 1. Januar 1940 — einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen, der den Vorschriften des Handwerker-versorgungsgesetzes nicht genügt, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung gleichwohl mit Wirkung vom Inkrafttreten der Handwerker-versorgung geltend gemacht werden, wenn der Vertrag vor dem 1. April 1941 den Vorschriften des geltenden Rechts angepaßt wird.

In den Fällen des Abs. 1 genügt es, daß die Verpflichtung zur Prämienzahlung mit dem 1. April 1941 beginnt.

Die Abs. 1 u. 2 gelten für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Mai 1941 beantragt wird.

§ 27

Beantragt ein Handwerker, der zum Heeresdienst eingezogen worden ist, die Halbversicherung vor dem Ablauf des dritten Monats nach Friedensschluß, so wirkt sie, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf das Inkrafttreten der Handwerker-versorgung zurück.

§ 28

Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung werden nicht dadurch berührt, daß von Handwerkern, die zum Heeresdienst eingezogen oder aus den geräumten Westgebieten verdrängt worden sind, in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Krieg endet, Prämien für die Lebensversicherung nicht oder in geringerer Höhe bezahlt werden, als nach §§ 4 u. 5 des Handwerker-versorgungsgesetzes erforderlich wäre.

Die Bestimmungen der §§ 25 u. 26 sind für alle Berufskameraden, die §§ 27 u. 28 für die zum Heeresdienst eingezogenen Berufskameraden von wesentlicher Bedeutung. Auf die Bedeutung des § 28 für die in den Westgebieten verdrängten Berufskameraden weisen wir ausdrücklich hin. Wir geben nachstehend eine Erläuterung der einzelnen Vorschriften.

Der § 25 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 legt zunächst fest, daß jeder Berufskamerad, der während des Krieges seinen Betrieb einstellt und eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit als Gefolgschaftsmitglied übernimmt, solange durch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (HVG) versichert bleiben muß wie seine Eintragung in die Handwerksrolle bestehen bleibt. Es war von jeher zweifelsfrei, daß allein die Tatsache der Eintragung in die Handwerksrolle für die Erfassung zur Altersversorgung durch das HVG maßgebend ist. Es war aber notwendig, einwandfrei festzustellen, daß an diesem Zustand auch in

Das Uhrmacherhandwerk in der Öffentlichkeit

Die schwierige Lage des Uhrmachers hat zahlreiche deutsche Zeitungen veranlaßt, in größeren Artikeln um Verständnis für die langen Wartezeiten und die Uhrmacherarbeit selbst zu werben. Der deutsche Uhrmacher dankt der Presse diesen Aufklärungsfeldzug, dessen Ergebnisse einer ruhigeren Abwicklung des Reparaturgeschäftes dienen werden. Besonders unsere Meisterfrauen begrüßen diese Aufklärungsarbeit der deutschen Presse. Die Aufrechterhaltung der Werkstatt trotz Abwesenheit des Mannes ist bei der Überbelastung der aushelfenden Berufskameraden für alle Teile eine Nervenprobe, die allerdings gern ausgehalten wird.

Unsere Meisterfrauen haben, indem sie durch ihren selbstlosen, tatkräftigen Einsatz die Aufrechterhaltung tausender Uhrmacher-geschäfte erwirkten, der deutschen Wirtschaft und damit dem ganzen Volke einen großen Dienst erwiesen.

Die Uhrmacherfrau wurde eine Vertraute des Volkes, die gerechte Verteilerin der Kontingente, sie gewann durch ihre bei Abwesenheit des Mannes fast ununterbrochene Ladentätigkeit noch stärkeren Kontakt zur Kundschaft und schloß so einen Ring des Vertrauens auch durch ihre Persönlichkeit. Mag das Geschäft der Kriegszeit manche Einbuße bringen, die durch unsere Meisterfrauen verstärkte Vertrauenshaltung der Kundschaft gegenüber dem Uhrengeschäft wird sich auch noch lange nach dem Kriege als fruchtbar erweisen.

Der Mangel an Uhren und die häufig notwendige Ablehnung von Uhrenreparaturen hat die Unerfölichkeit des Uhrmachers vor aller Öffentlichkeit bewiesen — ganz zum Ansehen unseres Handwerks. Dieser Zustand hat auch die Achtung vor der Kleinarbeit des Uhrmachers gesteigert.

Die Bitte der Deutschen Reichsbahn um schnelle Erledigung der Reparaturen ihrer Betriebsangehörigen zeigt besonders deutlich, wie die kleinen Räder des Uhrmachers wichtig sind im großen Getriebe des deutschen Verkehrs. Das Ideelle unseres Berufes wird bei solchen Gelegenheiten neu belebt. Auch die kleinste und verborgenste Uhrmacherwerkstatt hat eine große, bedeutende Aufgabe, auch sie erkämpft den deutschen Sieg.

B. D i e r i c h.

